

WUPPERTALER KINDER- UND JUGENDTHEATER



Margaretenstr. 10
42285 Wuppertal
Telefon 0202/899154
Fax 0202/85635

E-Mail info@kinder-jugendtheater.de
www.kinder-jugendtheater.de

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Wuppertaler Kinder- und Jugendtheater". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".

Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe, ein Kinder- und Jugendtheater zu betreiben und zu unterstützen, mit dem Ziel, die kulturelle Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschulalter, Schulalter und von Jugendlichen zu fördern.

Dieses Ziel soll u.a. erreicht werden durch

- die Erstellung von pädagogisch und künstlerisch geeigneten Theaterproduktionen mit vorwiegend Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
- die Einrichtung von produktionsübergreifenden Arbeitsgruppen (z.B. Schauspiel, Werkstatt, Schneiderei, Redaktion, Aufführungstechnik) an denen deren Mitglieder interessenbezogen teilnehmen. Dadurch soll die Bereitschaft zu ergebnisorientiertem Arbeiten, Toleranz, Teamfähigkeit, Kommunikation und kreativer Mitgestaltung gefördert werden.
- Theateraufführungen in Schulen, Jugendzentren, Freizeitheimen oder vergleichbaren Einrichtungen, schwerpunktmäßig in Wuppertal und Umgebung sowie an anderen Orten.
- das Angebot von theaterpädagogischen Veranstaltungen und Programmen.

Der Verein strebt zudem eine ständige Spielstätte für das Kinder- und Jugendtheater an.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige und juristische Person werden. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Bei Ablehnung ist der Vorstand verpflichtet, die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteresse gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht auf Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie kann den Beitrag für Schüler und Studenten bis zu 50 % ermäßigen. Nachträgliche Änderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus 7 Mitgliedern. Ihm gehört als voll stimmberechtigtes Mitglied stets der künstlerische Leiter des Theaters an. Der Vorstand wählt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Der Vorstand kann die Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten einem Geschäftsführer übertragen, der nicht Vorstandsmitglied sein muss, jedoch der Weisung und Aufsicht des Vorstandes unterliegt.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Festlegung der Geschäftsverteilung
- Festlegung der Kompetenzen und des Tätigkeitsfeldes des Geschäftsführers
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
- Einberufung der Mitgliederversammlungen
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Bericht an den Beirat.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, von Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Das Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern, dem Beirat und allen für den Verein tätigen hauptamtlichen Mitarbeitern zuzuleiten. Alle Protokolle sind für die Mitglieder des Vereins zugänglich zu machen.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen grundsätzlich durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung schriftlich zu ergänzen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Bevollmächtigung eines anderen Mitglieds zur Ausübung des Stimmrechts ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands.
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
6. Berufung bzw. Bestätigung des Beirats gemäß § 13 der Satzung
7. Wahl der Kassenprüfer.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

Die Art der Abstimmung ist grundsätzlich offen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 13 Der Beirat

Der Beirat besteht aus 16 Personen. Davon werden 8 Beiratsmitglieder von der Mitgliederversammlung jeweils für fünf Jahre gewählt und 8 Personen, darunter der Kulturdezernent der Stadt Wuppertal oder ein von ihm benannter Vertreter, von der Stadt Wuppertal entsandt. Der Termin für die Neuwahl der vom Verein entsandten Beiratsmitglieder richtet sich jeweils nach dem Beginn der Legislaturperiode des Rates der Stadt.

Dem Beirat sollen fachlich qualifizierte Personen angehören, darunter Vertreter der Lehrerschaft sowie des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens.

Der Vorsitzende des Beirates wird aus dem Kreis der von der Stadt Wuppertal entsandten Beiratsmitglieder, der Stellvertreter aus dem Kreis der von der Mitgliederversammlung gewählten Beiratsmitglieder vom Beirat gewählt.

§ 14 Aufgaben des Beirats

Der Beirat hat folgende Aufgaben

- die Stellungnahme zum Haushaltsplanentwurf
- die Beratung bei der Einstellung von hauptamtlichem Personal
- die Begutachtung des Spielplans
- die Beratung von Förderungsmaßnahmen
- die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit.

Der Beirat ist im Geschäftsjahr mindestens zweimal durch seinen Vorsitzenden einzuberufen. Auf Antrag des Vorstands ist der Beirat innerhalb von drei Wochen einzuberufen.

Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens neun Beiratsmitglieder anwesend sind.

Über jede Beiratssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und allen Beirats- und Vorstandsmitgliedern zuzuleiten. Sie ist dem hauptamtlichen Personal und den Mitgliedern des Vereins zugänglich zu machen.

Bei der Beiratssitzung muss mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend sein. Der Vorstand ist zu den Beiratssitzungen zu laden.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wuppertal mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

Festgestellt am 14. Oktober 1991

Fassung vom 27.3.2001